

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ee524a04-59a5-3018-82d6-20027d27f0c7>

Bibliografie	
Titel	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen Allgemeine Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes bei Anwendung der Baustellenverordnung (RAB 33)
Amtliche Abkürzung	RAB 33
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen

Allgemeine Grundsätze nach [§ 4 des Arbeitsschutzgesetzes](#) bei Anwendung der [Baustellenverordnung](#) (RAB 33)

Stand: 12. November 2003 (BArbBl. 3/2004 S. 65)

Die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen geben den Stand der Technik bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen wieder. Sie werden vom Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (ASGB) aufgestellt und von ihm der Entwicklung angepasst.

Die RAB werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Bundesarbeitsblatt (BArbBl.) bekannt gegeben.

Diese RAB 33 beschreibt die Berücksichtigung der Allgemeinen Grundsätze nach [§ 4 des Arbeitsschutzgesetzes \(ArbSchG\)](#) sowie deren Koordinierung während der Planung der Ausführung und die Koordinierung der Anwendung der Allgemeinen Grundsätze während der Ausführung von Bauvorhaben durch die jeweiligen Adressaten bei Erfüllung der Verpflichtungen der [Baustellenverordnung \(BaustellV\)](#).

Inhaltsübersicht	Abschnitt
Vorbemerkungen	1
Anwendungsbereich	2
Begriffsbestimmungen	3
Verantwortlichkeiten	4
Pflichten von Bauherr und Koordinator	5
Berücksichtigung und Koordinierung der Grundsätze während der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens	5.1
Koordinierung der Anwendung der Grundsätze während der Ausführung eines Bauvorhabens	5.2

